

Nr.: 4/2014

12.Juli 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|----|
| Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Satzung Vom 12.04.2014 zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden Vom 12.12.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2011) | 3 |
| Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Verkehrswirtschaft (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 28.04.2014 | 4 |
| Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 25.05.2014 | 9 |
| Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Informatik (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 25.05.2014 | 14 |
| Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 25.05.2014 | 20 |
| Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 25.05.2014 | 25 |
| Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 25.05.2014 | 30 |

| | |
|--|----|
| Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 25.05.2014 | 35 |
| Institut für Holztechnologie Dresden (IHD) mit Wirkung vom 27.05.2014 neues An-Institut der TU Dresden | 40 |
| Verlängerung der Anerkennung des Instituts zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik in Dresden (Musikschätze aus Dresden) e.V. als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2008, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2012) | 41 |
| Berichtigung vom 27.06.2014 zur Bekanntmachung der Satzung Vom 22.03.2014 zur Änderung der Studienordnung für den kooperativen konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie Vom 31.08.2011 und zur Bekanntmachung der Satzung Vom 22.03.2014 zur Änderung der Prüfungsordnung für den kooperativen konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie Vom 31.08.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2014) | 42 |
| Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Satzung Vom 08.07.2014 zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Vom 23.02.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2011)geändert durch Satzung Vom 10.07.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2011) | 44 |

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Satzung Vom 12.04.2014 zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden Vom 12.12.2010
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2011)

Auf Grund von §§ 41, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, erlässt die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Habilitationsordnung

Die Habilitationsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 12.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.“

2. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt neu formuliert:

„die Feststellung, dass die Befugnis eingeräumt wird, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen,“

3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird „und der Entzug des Titels Privatdozent“ gestrichen; das Wort „richten“ wird in „richtet“ geändert.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 19.02.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 01.04.2014.

Dresden, 12.04.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Verkehrswirtschaft (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 28.04.2014

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Verkehrswirtschaft oder der Wirtschaftswissenschaften oder den Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss nachweist.
2. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Master-Studiengang Verkehrswirtschaft gemäß § 5 erbringt.

(2) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaft "Friedrich List" setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Geneststraße 5
10829 Berlin
Germany

Achtung aktuelle Adresse:
Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 30.11. des vorherigen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 nachweisen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebene

nenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 liegt dann vor, wenn der Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 90 Leistungspunkten aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, quantitative Verfahren (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Operations Research) und Verkehrswissenschaften nachgewiesen wird. Dabei sind aus den Bereichen

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. quantitative Verfahren

jeweils mindestens 20 sich inhaltlich nicht überschneidende Leistungspunkte nachzuweisen.

Zusätzlich sind insgesamt sich inhaltlich nicht überschneidende 30 Leistungspunkte aus den Bereichen

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. quantitative Verfahren oder
4. Verkehrswissenschaften

nachzuweisen.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15.08. zum Wintersemester bzw. bis zum 15.02. zum Sommersemester einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/ Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" der Technischen Universität Dresden vom 17.02.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 08.04.2014.

Dresden, den 28.04.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang
Betriebswirtschaftslehre (Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 25.05.2014

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Eignungsbescheid
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre sind alle Bewerber zugangsberechtigt, die einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss sowie ihre besondere Eignung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre nachweisen können.

(2) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn

1. der Bewerber den Abschluss Bachelor Wirtschaftswissenschaften mit einem Major im Bereich Betriebswirtschaftslehre an der TU Dresden abgeschlossen hat oder
2. der Bewerber über einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss verfügt, für den mindestens 90 % der Leistungen an einer staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, und
3. den Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 52 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre sowie von mindestens 40 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten laut folgendem Katalog nachweisen kann:
 - a. Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 20 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten (es können maximal 6 in Lehrveranstaltungen erworbene ECTS-Punkte aus eigenständigen Leistungen in anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen angerechnet werden (in erster Linie Psychologie, Soziologie, Rechtswissenschaften, Politische Wissenschaften)).
 - b. Mathematik, Statistik und quantitative/qualitative Verfahren im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 20 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten.

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre erfolgt durch das Immatrikulationsamt/ Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3

Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des Formulars zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Geneststraße 5
10829 Berlin
Germany

Achtung aktuelle Adresse:
Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 30.11. des vorhergehenden Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Bescheinigung über mind. 80 % der Leistungen im Bachelor-Studiengang gemäß Abs. 3;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 nachweisen.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15.08. zum Wintersemester bzw. bis zum 15.02. zum Sommersemester einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

(2) Wird die Eignung nicht nachgewiesen, erhält der Bewerber darüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid vom zuständigen Zugangsausschuss, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die Eignungsfeststellungsordnung vom 30.04.2010 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19.03.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 06.05.2014.

Dresden, den 25.05.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Informatik

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Informatik (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 25.05.2014

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Informatik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Informatik wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für den Master-Studiengang Informatik besitzt.

(2) Qualifiziert und damit Zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Informatik nachweist,
2. den Nachweis besonderer Fachkenntnisse in den Bereichen der Praktischen, Theoretischen, Technischen und Angewandten Informatik gemäß § 5 erbringt.
3. den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf den Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - a. die Muttersprache des Bewerbers Englisch ist oder
 - b. das bisherige Studium vollständig englischsprachig war oder
 - c. im Rahmen des Bachelor-Studiums Module in englischer Sprache im Umfang von mindestens 12 LP erfolgreich absolviert wurden oder
 - d. der Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Minimalergebnis von 550/213/80 (schriftlich/computerbasiert/internetbasiert) Punkten bestanden ist oder
 - e. der IELTS-Test mit mindestens 6,5 Punkten bestanden ist oder
 - f. ein durch den Prüfungsausschuss festzusetzender vergleichbarer Sprachtest mit entsprechendem Minimalergebnis bestanden ist.

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Informatik erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Informatik ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Informatik setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs und einem studentischen Mitglied. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß

§ 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr.1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist von allen deutschen Studienbewerbern und ausländischen Bewerbern mit einer in Deutschland erworbenen ersten Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsinländer) bei Bewerbungen zum Wintersemester bis zum 31.07. eines jeden Jahres und bei Bewerbungen zum Sommersemester bis zum 15.01. schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Technische Universität Dresden
Fakultät Informatik
01062 Dresden
Germany

Ausländische Bewerber mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung müssen sich bei Bewerbungen zum Wintersemester bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres und bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 30.11. des vorherigen Jahres bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Geneststraße 5
10829 Berlin
Germany

**Achtung aktuelle Adresse:
Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany**

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Informatik;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Bescheinigung über mind. 80 % der Leistungen im Bachelor-Studiengang gemäß Abs. 3;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende

Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang Informatik gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 liegt dann vor, wenn der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse durch sich inhaltlich nicht überschneidende 120 Leistungspunkte aus den Bereichen gemäß Absatz 2 erbracht wurde sowie ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 erbracht ist.

(2) Der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse gilt als erbracht, wenn folgende Leistungsnachweise vorliegen:

1. mindestens 25 Leistungspunkte aus der Mathematik,
2. mindestens 12 Leistungspunkte aus der Theoretischen Informatik und Künstlichen Intelligenz,
3. mindestens 12 Leistungspunkte aus der Technischen Informatik,
4. mindestens 35 Leistungspunkte aus der Praktischen Informatik, wovon mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Bereich Programmierung / Softwaretechnologie erbracht sein müssen.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen des Studienbewerbers, kann ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt werden.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgespräches.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers im nächsten Semester wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden. § 4 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihm nicht zu vertreten Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Zulassung und Einschreibung in den Master-Studiengang Informatik

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und sie beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die Eignungsfeststellungsordnung vom 15.07.2010 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden vom 26.03.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 06.05.2014.

Dresden, den 25.05.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang
Volkswirtschaftslehre (Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 25.05.2014

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Eignungsbescheid
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre sind alle Bewerber zugangsberechtigt, die einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss sowie ihre besondere Eignung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre nachweisen können.

(2) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn

1. der Bewerber den Abschluss Bachelor Wirtschaftswissenschaften mit einem Major im Bereich der Volkswirtschaftslehre an der TU Dresden abgeschlossen hat oder
2. der Bewerber über einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss verfügt, für den mindestens 90 % der Leistungen an einer staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, und
3. den Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 33 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre sowie von mindestens 30 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten laut folgendem Katalog nachweisen kann:
 - a. andere Bereiche der Wirtschaftswissenschaften (insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsinformatik) im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 15 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten,
 - b. Mathematik, Statistik und quantitative Verfahren im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 15 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten.

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre erfolgt durch das Immatrikulationsamt/ Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des Formulars zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Geneststraße 5
10829 Berlin
Germany

**Achtung aktuelle Adresse:
Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany**

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 15.08. und für das Sommersemester bis zum 15.02. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 30.11. des vorhergehenden Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Bescheinigung über mind. 80 % der Leistungen im Bachelor-Studiengang gemäß Abs. 3;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 nachweisen.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 07.09. zum Wintersemester bzw. bis zum 07.03. zum Sommersemester einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/ Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre.

(2) Wird die Eignung nicht nachgewiesen, erhält der Bewerber darüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid vom zuständigen Zugangsausschuss, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die Eignungsfeststellungsordnung vom 30.04.2010 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19.03.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 06.05.2014.

Dresden, den 25.05.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang
Wirtschaftsinformatik (Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 25.05.2014

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Eignungsbescheid
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik sind alle Bewerber zugangsberechtigt, die einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss sowie ihre besondere Eignung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik nachweisen können.

(2) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn

1. der Bewerber den Abschluss Bachelor Wirtschaftsinformatik an der TU Dresden abgeschlossen hat oder
2. der Bewerber über einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss verfügt, für den mindestens 90 % der Leistungen an einer staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, und
3. den Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 21 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten aus dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik sowie sich inhaltlich nicht überschneidenden 15 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten aus dem Gebiet der Informatik sowie von mindestens 52 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten laut folgendem Katalog nachweisen kann:
 - a. Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 32 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten,
 - b. Mathematik, Statistik und quantitative Verfahren im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 20 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten.

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik erfolgt durch das Immatrikulationsamt/ Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3

Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des Formulars zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Geneststraße 5
10829 Berlin
Germany

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 15.08. und für das Sommersemester bis zum 15.02. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 30.11. des vorhergehenden Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Bescheinigung über mind. 80 % der Leistungen im Bachelor-Studiengang gemäß Abs. 3;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 nachweisen.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 07.09. zum Wintersemester bzw. bis zum 07.03. zum Sommersemester einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik.

(2) Wird die Eignung nicht nachgewiesen, erhält der Bewerber darüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid vom zuständigen Zugangsausschuss, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die Eignungsfeststellungsordnung vom 30.04.2010 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19.03.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 06.05.2014.

Dresden, den 25.05.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen (Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 25.05.2014

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Eignungsbescheid
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind alle Bewerber zugangsberechtigt, die einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesen oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss sowie ihre besondere Eignung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen nachweisen können.

(2) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn

1. der Bewerber den Abschluss Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen an der TU Dresden abgeschlossen hat oder
2. der Bewerber über einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss verfügt, für den mindestens 90 % der Leistungen an einer staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, und
3. den Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 40 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten aus dem Gebiet des Ingenieurwesens sowie von mindestens 52 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten laut folgendem Katalog nachweisen kann:
 - a. Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 32 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten,
 - b. Mathematik, Statistik und quantitative Verfahren im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 20 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten.

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt durch das Immatrikulationsamt/ Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3

Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des Formulars zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Geneststraße 5
10829 Berlin
Germany

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 30.11. des vorhergehenden Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Bescheinigung über mind. 80 % der Leistungen im Bachelor-Studiengang gemäß Abs. 3;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 nachweisen.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15.08. zum Wintersemester bzw. bis zum 15.02. zum Sommersemester einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/ Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Wird die Eignung nicht nachgewiesen, erhält der Bewerber darüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid vom zuständigen Zugangsausschuss, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die Eignungsfeststellungsordnung vom 30.04.2010 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19.03.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 06.05.2014.

Dresden, den 25.05.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang
Wirtschaftspädagogik (Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 25.05.2014

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Eignungsbescheid
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik sind alle Bewerber zugangsberechtigt, die einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Wirtschaftspädagogik oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss sowie ihre besondere Eignung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik nachweisen können.

(2) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn

1. der Bewerber den Abschluss Bachelor Wirtschaftswissenschaften mit dem Major Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften oder der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der TU Dresden abgeschlossen hat oder
2. der Bewerber über einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss verfügt, für den mindestens 90 % der Leistungen an einer staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, und
3. den Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 15 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten aus dem Gebiet der Wirtschaftspädagogik sowie von mindestens 51 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten laut folgendem Katalog nachweisen kann:
 - a. Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 42 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten,
 - b. Mathematik, Statistik, Rechtswissenschaften und quantitative/qualitative Verfahren im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 9 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten.

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik erfolgt durch das Immatrikulationsamt/ Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3

Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des Formulars zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Geneststraße 5
10829 Berlin
Germany

Achtung aktuelle Adresse:
Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 15.08. und für das Sommersemester bis zum 15.02. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 30.11. des vorhergehenden Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Bescheinigung über mind. 80 % der Leistungen im Bachelor-Studiengang gemäß Abs. 3;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 nachweisen.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 07.09. zum Wintersemester bzw. bis zum 07.03. zum Sommersemester einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/ Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik.

(2) Wird die Eignung nicht nachgewiesen, erhält der Bewerber darüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid vom zuständigen Zugangsausschuss, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die Eignungsfeststellungsordnung vom 30.04.2010 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19.03.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 06.05.2014.

Dresden, den 25.05.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Institut für Holztechnologie Dresden (IHD) mit Wirkung vom 27.05.2014 neues An-Institut der TU Dresden

Auf der Grundlage der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Technischen Universität Dresden und dem Institut für Holztechnologie Dresden (IHD) erhält IHD den Status eines An-Institutes der TU Dresden. Die Vereinbarung ist zum 27.05.2014 in Kraft getreten und auf fünf Jahre befristet.

IHD ist ein in Dresden ansässiges Forschungsinstitut, welches weltweit industrienah und anwendungsorientiert im Bereich Holzwirtschaft tätig ist. Zu den Aufgaben des Instituts gehört u.a.:

- Forschung im Bereich Rohstoffverwendung, Holzschutz, Modifizierung
- Entwicklung von Prüfmethode für Produktüberwachung und Qualitätssicherung
- Technologieentwicklung für die Holzverarbeitung und Holzbearbeitung
- Grundlagenuntersuchungen in den Bereichen Holz-Biologie, -Chemie, -Physik
- Werkstoff- und Produktentwicklung.

Kontaktadresse:

Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH

Zellescher Weg 24

01217 Dresden

Tel.: +49 351 4662 0

Email: info@ihd-dresden.de

Web: www.ihd-dresden.de

Verlängerung der Anerkennung des Instituts zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik in Dresden (Musikschätze aus Dresden) e.V. als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2008, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2012)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2014 beschlossen, die Zusammenarbeit mit dem Institut zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik Dresden (Musikschätze aus Dresden) e.V. als An-Institut weiterzuführen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit wurde bis zum 31.03.2015 geschlossen. Das An-Institut ist an die Philosophische Fakultät, insbesondere an das Institut für Kunst- und Musikwissenschaft, fachlich angebunden.

Kontaktadresse:

Institut zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik Dresden
(Musikschätze aus Dresden) e.V.

Vorsitzender: Dr. Reiner Zimmermann

Sarrasanistraße 5

01097 Dresden

Telefon: 0351 / 463 35709

Telefax: 0351 / 463 35701

Email: info@musikschaeetze-dresden.de

Internet: <http://www.musikschaeetze-dresden.de/>

Berichtigung

zur Bekanntmachung der Satzung Vom 22.03.2014 zur Änderung der Studienordnung für den kooperativen konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie Vom 31.08.2011 und zur Bekanntmachung der Satzung Vom 22.03.2014 zur Änderung der Prüfungsordnung für den kooperativen konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie Vom 31.08.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2014)

Die Bekanntmachung der Satzung vom 22.03.2014 zur Änderung der Studienordnung für den kooperativen konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 31.08.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 3/2014, Seite 16) und die Bekanntmachung der Satzung vom 22.03.2014 zur Änderung der Prüfungsordnung für den kooperativen konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 31.08.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 3/2014, Seite 18) sind wie folgt zu berichtigen:

**Technische Universität Dresden
Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau**

**Hochschule Zittau/Görlitz
Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften**

Satzung Vom 22.03.2014 zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den kooperativen konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie Vom 31.08.2011

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie Vom 31.08.2011

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 31.08.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 werden nach den Worten „im Umfang von 30 ECTS-Punkten“ die Worte „aus naturwissenschaftlichen Modulen“ eingefügt.
2. In Anlage 1 a und b wird bei den Angaben zu den zugeordneten Prüfungsleistungen des Moduls 105390 „Simulation von Umweltsystemen“ jeweils die Klausurarbeit „PK 90“ durch Beleg „PB“ ersetzt. Entsprechend wird in Anlage 2 a und b für dieses Modul unter Prüfungsform „PK 90“ durch „PB“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie Vom 31.08.2011

In der Modulbeschreibung des Moduls 105390 „Simulation von Umweltsystemen“ (Anlage 2 der Studienordnung, Modulkatalog) wird bei den Angaben zu „Prüfungen“ die Formulierung „Prüfungsleistung als Klausur (PK)“ ersetzt durch „Prüfungsleistung als Beleg (PB)“ sowie die zugeordnete Zeitangabe „90 min“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden sowie an der Hochschule Zittau/Görlitz veröffentlicht.
2. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab Sommersemester 2014 in die Matrikel 2013 immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung IHI Zittau vom 16.12.2013 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz vom 27.11.2013 und 22.01.2014 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 21.01.2014 sowie des Rektorates der Hochschule Zittau/Görlitz vom 05.02.2014.

Dresden, den 22.03.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Zittau, den 11.03.2014

Der Rektor
der Hochschule Zittau/Görlitz

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Berichtigungs ausgefertigt
Dresden, den 27.06.2014

Sachgebietsleiterin Organisation
Dr. Ramona Ziert

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Satzung Vom 08.07.2014 zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Vom 23.02.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2011) geändert durch Satzung Vom 10.07.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2011)

Aufgrund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, hat der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden nachfolgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden

Die Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 23.02.2011 in der Fassung vom 10.07.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Promotion kann zugelassen werden, wer in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen - dazu zählt auch das Lehramt an Gymnasien - erworben hat, und das Studium in der Regel mindestens mit der Note „gut“ absolviert sowie die Master- bzw. Staatsexamensarbeit oder eine gleichwertige Examensarbeit in der Regel mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat. In jedem Falle prüft der Promotionsausschuss, ob die für das Wissenschaftsgebiet der Dissertation erforderlichen Kenntnisse vorliegen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Fachhochschulabsolventen können im kooperativen Verfahren zugelassen werden. Dabei wirken je ein Hochschullehrer der Fakultät und der Fachhochschule gemeinsam als wissenschaftliche Betreuer des Doktoranden.“

2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „bis 6“ gestrichen und durch „bis 3“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Eine Dissertation kann mit oder im Ausnahmefall ohne wissenschaftliche Betreuung durch einen Hochschullehrer der Fakultät angefertigt werden. Im ersteren Fall prüft der Promotionsausschuss bereits zu Beginn der Betreuung die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorand). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer und dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der TU Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Wird die Dissertation ohne die Betreuung durch einen Hochschullehrer der Fakultät angefertigt, muss der Bewerber spätestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Einreichungstermin sein Promotionsvorhaben schriftlich beim Promotionsausschuss

unter Beifügung einer Bereitschaftserklärung eines berufenen Hochschullehrers der Fakultät zur Anfertigung eines Gutachtens gemäß § 6 Abs. 1 anmelden (Annahme als Doktorand). Mit der Annahme als Doktorand ist der Kandidat auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird hinter das Wort sowie „in elektronischer Form (die der Promotionsausschuss festlegt), außerdem“ eingefügt.
5. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Es sind zwei Gutachter zu bestellen; im begründeten Fall kann ein dritter Gutachter bestellt werden.“ Hiernach wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Gutachter sollen in der Regel mehrheitlich Hochschullehrer sein.“ In § 6 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Sätze 2 bis 6“ gestrichen und durch „Sätze 4 und 5“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Der Promotionskommission gehören mindestens vier Mitglieder an, darunter der Vorsitzende und mindestens ein Gutachter.“ In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Sätze 2 bis 6“ gestrichen und durch „Sätze 4 und 5“ ersetzt. § 7 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung: „Der Vorsitzende der Promotionskommission muss über die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften verfügen.“
7. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 8 folgender Satz eingefügt: „Für die Autorenschaft gilt § 6 Abs. 1 und 2 der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.
8. In § 8 Abs. 2 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt: „Ein Gutachten, in der Regel das des wissenschaftlichen Betreuers, soll auch Aussagen zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.“
9. In § 14 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.
10. In § 18 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt: „Bei Beschlüssen der Promotionskommission ist Stimmenthaltung unzulässig.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 18.06.2014 der Technischen Universität Dresden und der Genehmigung des Rektorats vom 01.07.2014.

Dresden, 08.07.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen